

Exkurs: Das Mandatsverhältnis

1. Wahlverteidigung

Nach § 137 Absatz 1 StPO hat der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens das Recht auf Verteidigung. In der Auswahl seines Verteidigers ist er frei. Jedoch ist die Anzahl der (Wahl-) Verteidiger auf drei begrenzt. Neben den drei gewählten Verteidigern können aber auch noch zusätzlich Pflichtverteidiger den Mandanten verteidigen. Ein unterbevollmächtigter Rechtsanwalt ist kein weiterer Verteidiger im Sinne von § 137 Abs. 1 StPO, wenn er nur an Stelle des Hauptbevollmächtigten auftritt.

Der Wahlverteidiger darf einen Rechtsreferendar als unter Bevollmächtigten beauftragen, wenn der Referendar mindestens 15 Monate im Justizdienst ist und das Einverständnis des Mandanten vorliegt (§ 139 StPO).

Die Befugnis zur Unterbevollmächtigung eines Rechtsreferendars gilt nicht erst ab Vorliegen der Anklageschrift, sondern auch für die Verteidigung vor Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Beschuldigte zustimmt.

Der Anwaltsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag. Er unterliegt keinem Formzwang. Er kann auch mündlich geschlossen werden. Es gilt Vermutung, dass der Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten auftritt, auch von diesem beauftragt worden ist. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht notwendig. (Meyer-Goßner/Schmitt, 15. Aufl., vor § 137, Rn. 9)

Um sich nicht mit Nebensächlichkeiten aufzuhalten und auch gegenüber Dritten (z. B. Justizvollzugsanstalten) die Beauftragung zu dokumentieren, sollte sich der Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmachtsurkunde unterzeichnen lassen. Auch ist die schriftliche Vollmachtsurkunde für eine spätere Vergütungsabrechnung sinnvoll.

Das Wahlmandat ist dann beendet, wenn es von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Dies ist grundsätzlich jederzeit möglich. Der Verteidiger darf jedoch nicht zur „Unzeit“ kündigen (§ 59b Abs. 2 Nr. 5a BRAO). Wurde das Mandatsverhältnis beendet, muss der Rechtsanwalt die Mandatsbeendigung unverzüglich dem Gericht und/oder der Ermittlungsbehörde anzeigen. Der Grund der Beendigung darf nicht mitgeteilt werden.

Grundsätzlich ist der Verteidiger in seiner Entscheidung frei, ob er ein Mandat übernimmt oder nicht. Es sind allerdings gesetzliche Regeln zu beachten. Dazu zählt unter anderem das Verbot des Parteiverrats (§ 156 StGB) und auch das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen (§ 43 Abs. 4 BRAO).

Zu beachten ist auch das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO). Mehrere Beschuldigte derselben Tat (§ 264 StPO) darf der Verteidiger nicht gleichzeitig vertreten. Allerdings ist die sog. sukzessive Mehrfachverteidigung zulässig (Meyer-Goßner/Schmitt, 15. Aufl. § 146, Rn. 18). Danach ist die Übernahme oder Fortführung eines Mandates zulässig, wenn das Mandat des Mitbeschuldigten rechtlich beendet ist. Endet folglich das Verfahren gegen den Mandanten rechtskräftig oder wird das Mandat beendet, steht nach § 146 StPO der Verteidigung eines Mitbeschuldigte nichts entgegen, wenn

die Verteidigung nicht mit anderen Vorschriften kollidiert. Auch die Sozien einer Anwaltssozietät verstoßen nicht gegen § 146 StPO, wenn sie in Einzelvollmacht für jeweils einen Beschuldigten auftreten.

2. Pflichtverteidigung

Die Pflichtverteidigung trägt dem Rechtsstaatsprinzip („Gebot der Waffengleichheit“) und der fairen Verfahrensführung Rechnung (Art. 20 GG).

Eine notwendige Verteidigung kann nach §§ 140, 117 Abs. 4, 364b, 408b, 418 Abs. 4 StPO, § 68 JGG oder § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG (Europäisches Haftbefehlsgesetz) vorliegen.

Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt entweder auf Antrag oder von Amts wegen.

§ 142 StPO regelt die Auswahl des Pflichtverteidigers.

Zu beachten ist, dass nach dem Wortlaut des § 142 Absatz 1 S. 1 StPO der Beschuldigte zwar die Möglichkeit hat, ein Verteidiger zu bezeichnen, jedoch kein Rechtsanspruch auf die Beiordnung des gewünschten Verteidigers. Allerdings ist nach § 142 Abs. 1 S. 2 StPO der von dem Beschuldigten genannte Verteidiger zu bestellen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Gegen die Ablehnung einer beantragten Beiordnung als Pflichtverteidiger steht dem Beschuldigten (nicht dem Verteidiger) die Beschwerde zu (§ 304 StPO).

Die Pflichtverteidigerbestellung ist auch schon im Vorverfahren möglich (§ 141 Abs. 3 StPO). Die Pflichtverteidigerbestellung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft und hat zu erfolgen, wenn - nach Auffassung der Staatsanwaltschaft - die Verteidigung im gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann gegeben, wenn gegen den Beschuldigten die Untersuchungshaft nach §§ 112 oder 112a StPO oder die einstweilige Unterbringung nach §§ 126 war oder 375a StPO vollstreckt wird. Zu beachten ist, dass die Beiordnung nur solange in Betracht kommt, wie sich der Beschuldigte tatsächlich in Haft befindet. Wird der Haftbefehl gleichzeitig mit der Verkündung außer Vollzug gesetzt, kommt keine Beiordnung in Betracht.

Die Ausschließung eines Verteidigers ist in §§ 138a ff. StPO geregelt.